

Das ist aber wahrscheinlich nicht beabsichtigt\*, weil eine solche Forderung unmittelbar mit der persönlichen Arbeitsleistung verbunden ist und deshalb im Interesse der Klarheit des arbeitsrechtlichen Verhältnisses zum Betrieb auch dem Werk­tätigen allein zustehen sollte. Das wäre auch für den Fall der Forderungs­pfändung — z. B. wegen Unterhaltsforderungen — zur Vermeidung komplizierter Auseinandersetzungen zwischen den Ehegatten wünschenswert. Die Gemeinschaft sollte erst am realisierten Lohnanspruch, an den aus­gebändigten Geldmitteln bzw. dem in eine Forderung gegenüber dem Kreditinstitut umgewandelten Lohn­anspruch beginnen.

Über die Verwendung dieser nach § 13 Abs. 1 beiden Ehegatten gehörenden Sachen, Rechte oder Ersparnisse entscheiden die Ehegatten gemeinsam (§ 9 Abs. 2). Damit taucht aber die Frage auf, welche Rolle § 12 Abs. 1 spielt, der von den Ehegatten unter anderem „Geld­leistungen“ zur Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse verlangt. Wenn die dafür erforderlichen Mittel ohnehin gemeinsames Gut sind, dann erscheint die Auf­nahme einer Pflicht zur Leistung geldlicher Aufwen­dungen nicht einleuchtend. Richtiger wäre es vielmehr, festzulegen, daß jeder Ehegatte verpflichtet ist, seine volle Arbeitskraft durch Leistungen im Beruf, im Haus­halt und bei der Erziehung der Kinder zur Gewähr­leistung der materiellen Grundlage der Familie einzu­

\* In der vom Ministerium der Justiz herausgegebenen Broschüre „Ehe und Familie in der DDR (Einführung zum Entwurf des FGB)“, Berlin 1965, S. 24, heißt es hierzu: „Dabei wäre es wirklichkeitsfremd, bereits die Lohn- oder Gehaltsforderungen der Ehegatten gegen den Betrieb zum gemeinschaftlichen Vermögen zu zählen. Gemeinschaftliches Eigentum sind erst die Anschaffungen und die Beträge, die als Ersparnisse für spätere Ausgaben und Anschaffungen zurückgelegt werden.“ — D. Red.

setzen. Die Verpflichtung lautete dann nicht auf bestimmte Zahlungen, sondern auf die Ausschöpfung der individuellen Leistungsfähigkeit im Produktionsprozeß oder in der Familie, um die materiellen Existenzbedin­gungen zu sichern.

Bei der Umverteilung und Verwendung der gemi­nsamen Mittel gibt es keinen prinzipiellen Unterschied darin, wofür sie im einzelnen Verwendung finden: für Gegenstände des sofortigen Verbrauchs, für langlebige Gebrauchsgüter oder als Rücklage für spätere derartige Anschaffungen. Aufzustellen wäre nur eine Rangfolge, wonach aus den gemeinsamen Mitteln zunächst die ge­meinsamen Bedürfnisse der Familie, insbesondere der Kinder, gedeckt werden müssen. Das haben die Ehe­partner gemeinsam zu entscheiden, solange die Lebens­gemeinschaft besteht. Wird sie aufgelöst, so tritt die Unterhaltsregelung in Kraft (§§ 12 Abs. 4, 17).

Zweckmäßig erscheint eine geringfügige Ergänzung des § 39 Abs. 1 dahin, daß auch die vor der Eheschließung aus gemeinsamen Mitteln im Hinblick auf die spätere Ehe erworbenen Gegenstände nach den gleichen Grund­ätzen wie das gemeinschaftliche Vermögen zu teilen sind. Häufig machen die künftigen Ehepartner bereits Anschaffungen, die nach dem Gesetz nur eine zivil­rechtliche Eigentumsgemeinschaft entstehen lassen. Die Ehegatten unterscheiden praktisch nicht zwischen die­sen gemeinsamen Anschaffungen und denjenigen nach der Eheschließung. Man sollte die Gegenstände des­halb auch bei der Verteilung gleich behandeln, um in einem einheitlichen familienrechtlichen Verfahren nach einheitlichen Grundsätzen zu teilen und nicht eine be­sondere zivilrechtliche Auseinandersetzung erforderlich zu machen.

Dr. ERNST SCHIETSCH, wiss. Mitarbeiter am Institut für Zivilrecht der Humboldt-Universität Berlin

## Die Vermögensbeziehungen der Ehegatten, die LPG-Mitglieder sind

Die Vermögensbeziehungen der Ehegatten, die LPG-Mitglieder sind, weisen einige Besonderheiten auf, die in der Diskussion zum Entwurf des Familiengesetzbuchs erörtert werden sollten.

Obwohl in der einzelbäuerlichen Produktion die Arbeitsergebnisse beider Ehegatten zusammenfließen, ent­stand nach den Bestimmungen des Sachenrechts des RGB regelmäßig kein Miteigentum an den Produktions­mitteln, sondern überwiegend individuelles. Rechts­geschäftlich erworbenes Land und ebenso bebaute Grundstücke wurden durch die Grundbucheintragung auf den Namen des Bauern dessen Eigentum. Auch der Erwerb von beweglichen Produktionsmitteln führte ge­wöhnlich zur Vergrößerung des Vermögens des Besit­zers der Wirtschaft. Diese traditionellen Gewohnheiten sind im landwirtschaftlichen Bereich so stark ausge­prägt, daß selbst die Bodenreformregelung damit nicht brach. Auch das Eigentumsrecht an Bodenreformwirt­schaften steht nur einem Ehegatten als individuelles Eigentum zu.

Erst durch die sozialistische Umgestaltung der Land­wirtschaft wurden die entscheidenden Voraussetzungen geschaffen, um die vermögensrechtlichen Ungerechtig­keiten und damit auch die Reste der patriarchalischen Wesenszüge der bäuerlichen Familie zu überwinden. Die Hauptvoraussetzung hierfür ist die Begründung von Arbeitsverhältnissen zwischen der LPG und beiden Ehegatten im Rahmen der Mitgliedschaftsverhältnisse und die damit verbundene Vergütung nach dem Lei­stungsprinzip, die beiden Genossenschaftsbauern die

Möglichkeit gibt, ihren Beitrag zur Unterhaltung und Entwicklung der Familie und zur Vermögensbildung exakt zu bestimmen.

Neben den in den LPGs vorherrschenden Verteilungs­prinzipien, die auf dem genossenschaftlichen Eigentum, der genossenschaftlichen Nutzung der Produktionsmit­tel und vor allem auf dem Leistungsprinzip basieren, existieren außerhalb der Genossenschaft auch solche Verhältnisse, die durch die Ausnutzung der einem Ehegatten — gewöhnlich dem Mann — gehörenden Pro­duktionsmittel gekennzeichnet sind und noch immer einen einseitigen Vermögenserwerb begünstigen. Dabei ist vor allem an die Genossenschaften niederen Typs zu denken, in denen die Haupteinnahmen aus der indi­viduell betriebenen Viehwirtschaft erzielt und in das Vermögen des Bauern einbezogen werden, ohne daß die Arbeit der Bäuerin durch einen entsprechenden An­teil daran berücksichtigt wird. Selbst in den LPGs Typ III bewirkt die persönliche Hauswirtschaft, daß die Vermögensbeziehungen nicht immer mit der Arbeits­leistung der Ehegatten im Einklang stehen, weil trotz gemeinsamer Nutzung der Produktionsmittel die Früchte der Arbeit meist nur dem Besitzer der Pro­duktionsmittel zufallen. Auch bei den Bodenanteilen und ihrer Auszahlung an die Bodeneinbringer wird die Arbeitsleistung der Bäuerin nicht berücksichtigt, ob­wohl sie die Einkünfte ebenso mit erarbeitet hat wie der Bauer.

Nach dem geltenden Familienrecht hat die Bäuerin für den Fall der Eheauflösung die Möglichkeit, einen Aus-